

Den Kommissionären, die Abrechnungstische innehaben, werden je 2 Eintrittskarten zugestellt werden, von denen die eine für den Abrechnenden und seine Gehilfen, die zweite für Beauftragte des Kommissionärs dienen soll, die den Verkehr zwischen der Firma und ihrer Abrechnungsstelle während der Abrechnung vermitteln. Im Bedarfsfalle kann die Geschäftsstelle auf Verlangen auch weitere Eintrittskarten zu diesem Zwecke ausstellen.

Bei Meßzahlungen sind nur im Deutschen Reiche und im Königreich Sachsen umlauffähige Scheine und Münzen zulässig. Als Meßzahlungen gelten alle bis zum Sonnabend nach Kantate, d. h. bis einschließlich den 4. Mai 1918 6 Uhr abends geleisteten Zahlungen.

Als letzter Termin für rechtzeitiges Eintreffen der Remittenden beim Verleger oder dessen Kommissionär gilt der 4. Mai 1918.

Leipzig, den 12. April 1918.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Artur Seemann,
Karl Siegismund.

Paul Schumann,
Otto Paetsch.

Hans Boldmar,
Oscar Schmorl.

Begründung der Anträge

der Herren Paul Ritschmann-Berlin, Albert Diederich-Pirna, Otto Paetsch-Königsberg, Joh. Heinr. Edardt-Heidelberg, Ernst Schmersahl-Berlin an die Hauptversammlung des Börsenvereins D.-M. 1918.

(Siehe Bbl. Nr. 82 vom 10. April 1918.)

Verkaufsordnung § 5 Abs. 1.

Das Fehlen des Hinweises auf § 7 ist schon in der jetzigen Fassung der Verkaufsordnung ein Mangel.

Verkaufsordnung § 5 Abs. 2.

Der Schutz der Teuerungszuschläge des Sortiments durch die Gesetzgebung des Börsenvereins liegt im Interesse des Buchhandels an der Aufrechterhaltung einheitlicher Verkaufspreise. Versagt der Börsenverein diesen Schutz, so liegt die Gefahr nahe, daß auch nach Eintreten normaler Verhältnisse dem Ladenpreis nicht wieder zu seinem Rechte verholfen werden kann. Die Erreichung des Schutzes durch den § 5 der Verkaufsordnung ist gegeben, da die Kreis- und Ortsvereine die berufenen Organe sind, um über die Festsetzung von Teuerungszuschlägen, deren Erhöhung oder Herabsetzung zu bestimmen, ebenso wie sie früher über die Festsetzung des Kundenrabatts in durchaus zufriedenstellender Weise entschieden haben. Daß die Hauptversammlung des Börsenvereins in der Lage ist, unsern Antrag anzunehmen, und der Vorstand des Börsenvereins, dem Beschlusse Geltung zu verschaffen, ist zweifellos, nachdem der Verlag durch Erhebung eigener Teuerungszuschläge, ohne Rücksichtnahme auf § 21 des Verlagsgesetzes, ebenso wie das Sortiment zum Ausdruck gebracht hat, daß eine vorübergehende Erhebung von Teuerungszuschlägen keine Erhöhung des Ladenpreises darstellt.

Verkaufsordnung § 5 Abs. 3.

Der Zusatz Prager aus der Ostermesse 1914 fällt, da überholt, fort, und Absatz 3 ist in der ursprünglichen Fassung von D.-M. 1913 wieder herzustellen.

Verkaufsordnung § 7.

Die Berechtigung des Sortiments, eigene Teuerungszuschläge zu erheben, sowie nicht oder nicht genügend rabattierte Teuerungszuschläge des Verlegers entsprechend zu erhöhen, muß in der Verkaufsordnung zum Ausdruck gebracht werden, da angenommen werden darf, daß der Teuerungszuschlag eine wenn auch vorübergehende, so doch Jahre andauernde Maßnahme sein wird.

Verkehrsordnung § 4 a.

Der Zusatz ist erforderlich, da der § 5 der Verkaufsordnung in der von uns beantragten Fassung eine Ausnahme von der Bestimmung des § 4a der Verkehrsordnung darstellt, ebenso wie die Satzungen § 3 Ziffer 3 und die Verkaufsordnung § 7.

178

Verkehrsordnung § 5 a.

Ebenso wie der Verleger gehalten ist, eine Änderung seiner Bezugsbedingungen, wenn sie verbindlich sein sollen, ordnungsgemäß und rechtzeitig anzuzeigen, muß er das bei seinen Teuerungszuschlägen tun, da die Erhebung eines unrabattierten oder nicht genügend rabattierten Teuerungszuschlags die Bezugsbedingungen im weiteren Sinne verschlechtert.

Bekanntmachung.

Um Papier und Porto zu sparen, beabsichtigen wir das Formular zur Anmeldung für das Fremdenverzeichnis und das Verzeichnis der Selbstrechner für Kantate 1918 nicht mehr allgemein an die Mitglieder des Börsenvereins zu versenden, sondern nur noch an diejenigen, die die Formulare wirklich benötigen.

Wir bitten daher, die Formulare von uns besonders zu verlangen.

Leipzig, den 12. April 1918.

Geschäftsstelle

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Dr. Orth, Syndikus.

Aus dem Jahresbericht der Korporation der Berliner Buchhändler

über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917, erstattet für die Hauptversammlung am 7. März 1918 von dem Vorsteher der Korporation Dr. Ernst Volpert.

Sehr geehrte Herren!

Zum vierten Male tritt die Hauptversammlung der »Korporation der Berliner Buchhändler« während des Krieges zusammen, und uns alle erfüllt der heiße Wunsch, daß es das letzte Mal gewesen sein möge. Wir ersehnen alle den Frieden; aber einen Frieden, der unseres Vaterlands Zukunft sichert und ihm freie Bahn schafft zu ungehinderter Entfaltung seiner Kräfte im Innern und nach außen. Wir dürfen die feste Zuversicht haben, daß dies Ziel dank unserer herrlichen Heere erreicht werden wird, die als eine unüberwindliche Schutzwehr treue Wacht gegen unsere Feinde halten.

Ein Jahr der Sorgen liegt hinter uns, in dem der Buchhandel und besonders der Verlagsbuchhandel schwer unter der Not des Krieges zu leiden gehabt hat. Die allgemeine Teuerung hat eine Steigerung der Buchherstellungskosten im Gefolge gehabt, wie wir sie früher nicht für möglich gehalten haben. Die Buchdruckereien haben ihre Preise bis zu 120% erhöht, die Buchbinder um das Dreifache, und die Papierpreise sind um das Vier- bis Sechsfache des Friedenspreises gestiegen. Aber selbst zu diesen Preisen ist Papier bei dem herrschenden Mangel an Rohstoffen, die zum großen Teil von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden, nicht zu haben, und die Folge ist,